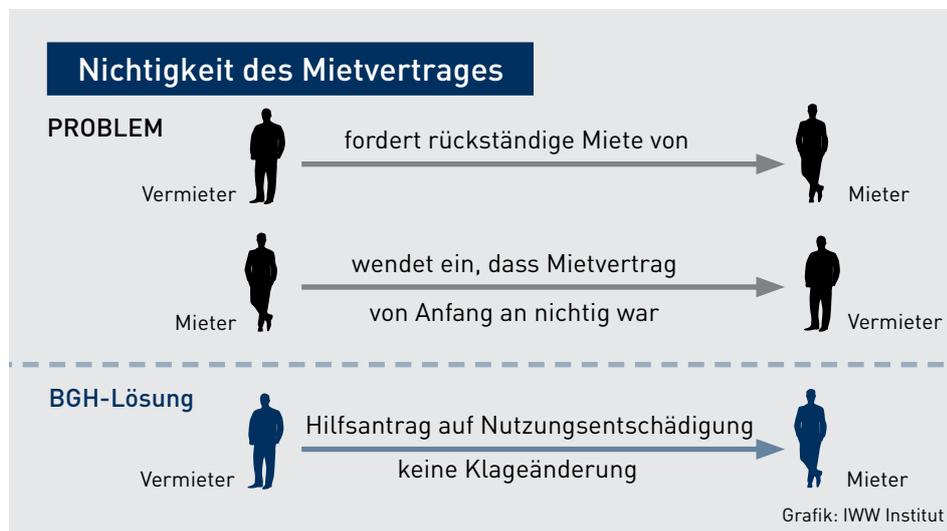


## ► Mietrecht

**Prozessuales Vorgehen bei eingewandter Nichtigkeit des Mietvertrags**

| Verlangt der Kläger mittels Stufenklage Zahlung von Mieten, liegt im späteren Hilfsantrag auf Nutzungsentschädigung für den gleichen Zeitraum keine Klageänderung, selbst wenn der Hauptantrag noch nicht beziffert war. |

Diese Situation kann eintreten, wenn rückständige Miete gefordert wird, der Mieter aber geltend macht, der Mietvertrag sei von Anfang an nichtig gewesen. Dann muss der Bevollmächtigte des Vermieters sich sichern, ohne seinen Rechtsstandpunkt aufzugeben. Der BGH (13.11.14, IX ZR 267/13, Abruf-Nr. 173976) öffnet hierzu den prozessualen Weg des Hilfsantrags auf Nutzungsentschädigung, in dem er ihn nicht den Einschränkungen einer Klageänderung unterwirft.



**MERKE** | Der Hilfsantrag muss selbstständig begründet werden. Die Höhe des Nutzungsentgelts kann dann nicht den vertraglichen Abreden entnommen werden, sondern muss eigenständig aus der Ortsüblichkeit begründet werden.

## ► Handelsvertreter

**Sprunghaftung ist unwirksam**

| Die vertragliche Regelung im Handelsvertretervertrag, wonach dem Handelsvertreter ein Provisionsanspruch für von ihm vermittelte Zeitschriftenabonnementverträge nur zustehen soll, wenn der Kunde das Abonnement während der festgelegten Sprunghaftungsfrist voll bezahlt hat, ist wegen Verstoßes gegen § 87a Abs. 1 S. 3 HGB i.V.m. § 139 BGB nichtig. |

Unabhängig von einer Vereinbarung hat der Handelsvertreter nach § 87 Abs. 1 S. 3 HGB Anspruch auf Provision, sobald und soweit der Dritte das Geschäft ausgeführt hat. Der BGH (12.3.15, VII ZR 336/13, Abruf-Nr. 176053) hält diese Vorschrift für nicht disponibel. Folge: Der Handelsvertreter kann als Provision den üblichen Satz gemäß § 87b Abs. 1 HGB verlangen.



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 173976

**Hilfsanträge müssen selbstständig begründet werden**



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 176053